

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Fa. NUHN GmbH & Co. KG **(Stand: Dezember 2003)**

I. Allgemeines

Die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Angebote, Verkäufe, Lieferungen und Dienstleistungen der Firma Nuhn GmbH & Co. KG.

II. Angebote

1. Die Angebote des Verkäufers sind stets freibleibend.
2. Die zum Angebot gehörenden Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben, sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Zwischenzeitlich zumutbare Änderungen und Verbesserungen sind möglich und geben dem Käufer keine Rechte. Es besteht auch kein Anspruch darauf, dass derartige Verbesserungen kostenlos an bereits gelieferten Geräten nachgerüstet werden. Garantiert im Sinne von § 443 BGB sind nur diejenigen Beschaffenheiten und Haltbarkeiten, die ausdrücklich als solche gekennzeichnet sind. Auch eine Bezugnahme auf DIN-Normen stellt grundsätzlich nur eine nähere Warenbestimmung dar und begründet keine Garantie, es sei denn, dass eine Garantie ausdrücklich von uns erklärt wurde.
3. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich der Verkäufer Eigentums- und Urheberrechte vor. Ohne seine Zustimmung darf der Käufer sie nicht benutzen, kopieren, vervielfältigen oder dritten zugänglich machen.

III. Umfang der Lieferung

1. Der Käufer erklärt sich durch Erteilung des Auftrages mit diesem in vollem Umfang einverstanden, spätestens jedoch durch Empfang der Ware.
2. Alle Kauf- und Werkverträge kommen nur aufgrund der schriftlichen Bestätigung des Verkäufers oder mit der Übergabe der Ware oder der Durchführung der Arbeiten zustande.
3. Nebenabreden und Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Verkäufers, mündliche Abreden sind in jedem Fall unverbindlich.
4. Die Vertreter des Verkäufers besitzen keine Abschlussvollmacht, sondern nur eine Vermittlungsvollmacht. Vereinbarungen mit unseren Außendienstmitarbeitern werden erst nach schriftlicher Bestätigung durch uns verbindlich.
5. Wir behalten uns vor, auch im Interesse unserer Kunden, Teillieferungen vorzunehmen. Jede Teillieferung wird als Erledigung eines besonderen Auftrages im Sinne dieser Bedingungen betrachtet.
6. Bestellt der Verbraucher die Ware auf elektronischem Wege, werden wir den Zugang der Bestellung unverzüglich bestätigen. Die Zugangsbestätigung stellt noch keine verbindliche Annahme der Bestellung dar. Die Zugangsbestätigung kann mit der Annahmeerklärung verbunden werden.
7. Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von uns zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes. Der Kunde wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informiert. Die Gegenleistung wird unverzüglich zurückgestattet.
8. Sofern der Verbraucher die Ware auf elektronischem Wege bestellt, wird der Vertragstext von uns gespeichert und dem Kunden auf Verlangen nebst den vorliegenden AGB per Email zugesandt.

IV. Preise

1. Die Preise gelten zuzüglich der bei Lieferung geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer, ab Lager oder Hafen, exklusiv Fracht und Verpackung oder sonstiger Versandspesen. Ihnen zugrunde gelegt sind Versicherung und Montage, die am Tage der Angebotsabgabe bzw. Auftragsbestätigung geltenden öffentlichen Abgaben wie Zölle, Ausgleichssteuern etc. Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des AGBG, so ist der Verkäufer berechtigt, nach Annahme des Auftrages eintretende Erhöhungen der Gestehungskosten durch Änderungen, Löhne, Rohmaterialpreise, Frachten, Steuern, Zölle, Abgaben oder sonstige Lasten an den Käufer weiterzugeben. In allen übrigen Fällen gilt das Vorausgesagte entsprechend, wenn zwischen dem Zeitpunkt der Bestellung/Auftragsbestätigung und dem Zeitpunkt der Lieferung/Übergabe ein Zeitraum von mehr als 4 Monaten liegt.
2. Maßgebend für die Berechnung ist die beim Verkäufer festgestellte Stückzahl.
3. Skonti, Rabatte, sonstige Nachlässe oder Steuervorteile werden nicht gewährt.
4. Etwaige Verpackungs- und Lademittel werden unter Ausschluss jeglicher Haftung ausgewählt und dem Käufer zum Selbstkostenpreis berechnet.

V. Zahlung

1. Die Zahlung ist spesenfrei in der Währung, in der der Abschluss getätigter wurde, zu leisten.
2. Die Zahlung wird bei Lieferung/Übergabe bzw. nach Abschluss der Arbeiten sofort fällig.
3. Der Verkäufer ist berechtigt, Maschinen oder Komponenten, an denen er Reparaturen oder Montage durchgeführt hat, bis zur Bezahlung zurückzubehalten oder sie in Besitz zu nehmen.
4. Wir behalten uns vor, Lieferungen nur Zug um Zug gegen Zahlung oder Sicherheitsleistung oder gegen Nachnahme zu erbringen.
5. Zahlungen werden zunächst zur Abdeckung der Kosten und Zinsen und dann zur Begleichung der listenfälligen Posten verwendet.
6. Schecks und Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und nur zahlungshalber angenommen. Die mit der Einreichung verbundenen Kosten werden vom Käufer getragen.
7. Als Zahlungseingang gilt der Tag, an dem der Verkäufer über den Betrag nach Wertstellung verfügen kann.
8. Die Übergabe von Wechseln und Schecks gilt erfüllungshalber. Wechsel werden nur auf Grund besonderer Vereinbarung angenommen. Sie dürfen keine längere Laufzeit als 3 Monate haben. Alle entstehenden Bank-, Diskont- und Einzugsspesen gehen zu Lasten des Kunden. Wir übernehmen keine Gewähr für rechtzeitige Vorlage und Protesterhebung. Falls ein Wechsel mangels Zahlung zu Protest geht, werden alle laufenden Rechnungen – auch diejenigen Beträge, für die Wechsel ausgestellt sind – sofort fällig.
9. Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung mit strittigen Gegenansprüchen ist nicht statthaft. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen ist nur dann zulässig, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
10. Gerät der Käufer mit seiner Zahlung in Verzug, so ist der Verkäufer berechtigt, ausstehende Leistungen gegen Vorkasse oder Sicherheitsleistung auszuführen; alle Stundungs-, Prolongations-, Ratenzahlungs- oder sonstige Finanzierungsabreden sowie Sondervorteile fallen weg; sämtliche dem Verkäufer gegenüber bestehende Zahlungsverpflichtungen des Käufers werden sofort fällig, auch wenn dafür Wechsel entgegengenommen wurden. Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten auch, wenn Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Käufers zu mindern geeignet sind.

11. Der Nachweis solcher Ereignisse gilt vor allem durch die Auskunft einer renommierten Auskunftei, Bank oder eines Finanzierungsinstitutes als erbracht, ohne dass die Vorlag der Auskunft vom Käufer verlangt werden kann.
12. Kommt der Käufer mit Zahlungen – bei Teilzahlungsvereinbarungen mit 2 aufeinander folgenden Raten – in Verzug, so kann der Verkäufer unbeschadet seiner Rechte nach V/9. dem Käufer schriftlich eine Nachfrist von 14 Tagen setzen mit der Erklärung, dass er nach Ablauf dieser Frist die Erfüllung des Vertrages durch den Käufer ablehne. Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist ist der Verkäufer berechtigt, durch schriftliche Erklärung vom Kaufvertrag zurückzutreten und vom Käufer Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Verlangt der Verkäufer Schadenersatz, so beträgt dieser 10 % des Kaufpreises. Der Schaden ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Verkäufer einen höheren oder der Käufer einen niedrigeren Schaden nachweist.

VI. Lieferung und Lieferungsverzug

1. Liefertermine und Lieferfristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, sind schriftlich anzugeben. Sie beginnen mit Vertragsabschluss und Klärung aller für die Ausführung des Vertrages erforderlichen Fragen. Werden nachträgliche Vertragsänderungen vereinbart, ist erforderlichenfalls gleichzeitig ein neuer Liefertermin oder Lieferfrist zu vereinbaren.
2. Der Käufer kann 6 Wochen nach Überschreitung eines unverbindlichen Liefertermins oder einer unverbindlichen Lieferfrist den Verkäufer schriftlich auffordern binnen einer angemessenen Frist zu liefern. Mit dieser Mahnung kommt der Verkäufer in Verzug. Wird innerhalb der Frist nicht geliefert, so kann der Käufer nach Ablauf derselben vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Zur Höhe des Schadenersatzes gilt sinngemäß das in V/11. Gesagte.
3. Wird die Lieferung durch Umstände, die ohne das Verschulden des Verkäufers eintreten, unmöglich gemacht oder übermäßig erschwert, ist der Verkäufer für die Dauer der Behinderung und Ihrer Nachwirkungen von der Leistung entbunden. Dies gilt insbesondere für Fälle höherer Gewalt, Mobilmachung, Krieg – auch zwischen fremden Staaten – politische Umwälzungen, Aufruhr, Streiks, Verkehrssperren oder sonstige Transportstörungen, Aussperrung oder sonstige Betriebsstörungen, behördliche Maßnahme aller Art sowie Nichtbelieferung (oder nicht ordnungsgemäße Belieferung) durch Lieferanten des Verkäufers.
4. Bleibt der Käufer mit der Abnahme des Kaufgegenstandes länger als 8 Tage ab Zugang der Bereitstellungsanzeige im Rückstand, so kann der Verkäufer dem Käufer schriftlich eine Nachfrist von 14 Tagen setzen mit der Erklärung, dass er nach Ablauf dieser Frist eine Abnahme ablehne. Nach erfolglosem Ablauf der Frist ist der Verkäufer berechtigt, durch schriftliche Erklärung vom Kaufvertrag zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Zur Höhe des Schadenersatzes gilt das in V/11. Gesagte. Werden Ersatzteile später als 10 Tage nach Lieferung an den Käufer von diesem an den Verkäufer zurückgeliefert, so wird eine Wiedereinlagerungsgebühr dem Käufer in Rechnung gestellt. Voraussetzung für die Rücklieferung ist ein einwandfreier und unbenutzter Zustand der Ware. Sonderbestellungen sind von jeglicher Rücklieferung an den Verkäufer ausgeschlossen.
5. Der Käufer hat das Recht, innerhalb von 8 Tagen nach Zugang der Bereitstellungsanzeige den Kaufgegenstand am Ort des Verkäufers zu prüfen und abzunehmen. Wird der Kaufgegenstand bei der Probefahrt vor Abnahme durch den Käufer oder seinen Beauftragten gelenkt, so haftet der Käufer für die dabei am Kaufgegenstand entstandenen Schäden.
6. Der Setzung einer Nachfrist bedarf es nicht, wenn der Käufer die Abnahme ernsthaft und endgültig verweigert oder offenkundig auch innerhalb der gesetzten Frist zur Zahlung des Kaufpreises nicht imstande ist. Bei Maschinen mit nicht gängiger

Ausstattung und bei im Verkaufsgebiet des Verkäufers selten verlangten Maschinentypen bedarf es auch keiner Bereitstellung.

7. Konstruktions- oder Formänderungen, Abweichungen im Farbton sowie Änderungen des Lieferumfangs seitens des Herstellers bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern der Kaufgegenstand nicht erheblich geändert wird und die Änderungen für den Käufer zumutbar sind.

VII. Gefahrübergang, Verpackung

1. Ist der Käufer kein Verbraucher, geht die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung der Ware mit der Übergabe, beim Versendungskauf mit der Auslieferung der Sache an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt auf den Käufer über. Dies gilt auch dann, wenn frachtfreie Lieferungen vereinbart worden ist und wenn wir die Aufstellung und Montage übernommen haben.
2. Ist der Käufer Verbraucher, geht die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung der Ware auch beim Versendungskauf erst mit der Übergabe der Sache auf den Käufer über.
3. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Käufer im Verzug der Annahme ist.
4. Art und Wege des Versandes sowie die Bestimmung des Versandortes sind, wenn nichts anderes bestimmt, uns zu überlassen.
5. Auf Wunsch des Käufers wird auf seine Kosten die Sendung durch uns gegen Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden versichert. Alle etwaigen Vereinbarungen über Transport- und Versicherungskosten (z. B. CIF, VOB, Franko etc.) sind reine Spesenklauseln, die den Gefahrübergang nicht berühren.
6. Rücksendungen werden ohne unsere vorherige Zustimmung nicht angenommen.
7. Wurde die von uns an den Spediteur oder Frachtführer übergebene Ware von diesem nicht beanstandet, wird vermutet, dass die Ware von uns einwandfrei verpackt wurde. Etwaige Transportschäden – Verluste sind sofort beim Eingang der Ware vom Käufer beim Frachtführer geltend zu machen und durch den Frachtführer auf dem Frachtbrief bescheinigen zu lassen.
8. Es wird vermutet, dass die in unserem Werk festgestellten Maße, Raumverhältnisse, Gewichte und Stückzahlen zutreffend sind.

VIII. Eigentumsvorbehalt

1. Die Ware bleibt bis zum vollen Ausgleich der dem Verkäufer aufgrund des Kaufvertrages zustehenden Forderung Eigentum des Verkäufers. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch bestehen für alle Forderungen, die der Verkäufer gegenüber dem Käufer im Zusammenhang mit dem Kaufgegenstand, zum Beispiel aufgrund von Reparaturen oder Ersatzlieferungen sowie sonstigen Leistungen, nachträglich erwirbt.
2. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf Forderungen des das Geschäft vermittelnden Vertreters des Verkäufers im Zusammenhang mit dem Verkauf des Kaufgegenstandes, insbesondere aus der Vorlage des Kaufpreises. Soweit derartige Forderungen des Vertreters bestehen, ist der Verkäufer nach Befriedigung seiner eigenen Forderung berechtigt, den Kaufgegenstand dem Vertreter zu übereignen.
3. Ist der Verkäufer eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Kaufmann, bei dem der Vertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehört, gilt der Eigentumsvorbehalt auch für die Forderungen, die der Verkäufer oder des das Geschäfts vermittelnde Vertreter des Verkäufers aus ihren laufenden Geschäftsbeziehungen gegenüber dem Käufer haben.
4. Auf Verlangen des Käufers ist der Verkäufer verpflichtet zum Verzicht auf den Eigentumsvorbehalt, wenn der Käufer sämtliche mit dem Kaufgegenstand in Zusammenhang stehende Forderungen erfüllt hat und für die übrigen Forderungen

aus laufenden Geschäftsbeziehungen eine ausreichende anderweitige Sicherung besteht.

5. Während der Dauer des Eigentumsvorbehalts ist der Käufer zum Besitz und Gebrauch des Kaufgegenstands berechtigt, solange er seinen Verpflichtungen aus dem Eigentumsvorbehalt gemäß den nachfolgenden Bestimmungen dieses Abschnittes nachkommt und sich nicht im Zahlungsverzug befindet.
6. Kommt der Käufer in Zahlungsverzug oder kommt er seinen Verpflichtungen aus dem Eigentumsvorbehalt nicht nach, kann der Verkäufer den Kaufgegenstand vom Käufer herausverlangen und nach schriftlicher Ankündigung mit angemessener Frist den Kaufgegenstand unter Anrechnung des Verwertungserlöses auf den Kaufpreis durch freihändigen Verkauf bestmöglich verwerten.
7. Die Rücknahme gilt bei Teilzahlungsgeschäften eines nicht als Kaufmann in das Handelsregister eingetragenen Käufers als Rücktritt. In diesem Fall gelten die Bestimmungen des Abzahlungsgesetzes.
8. Ist der Käufer in Verzug, wird über sein Vermögen das Vergleichs- oder Insolvenzverfahren eröffnet oder verschlechtern sich seine Vermögensverhältnisse, so erlischt das Besitzrecht am Eigentum des Verkäufers. Der Verkäufer ist dann berechtigt, sofort die Ware in seinen Besitz zu bringen oder die Herausgabe unter Ausschluss von Zurückbehaltungsrechten entsprechend dem in V/8 Gesagten zu verlangen, gleichgültig wo sie sich befindet. Die hiermit verbundenen Kosten trägt der Käufer. Der Verkäufer ist befugt, die zurückgenommene Ware durch freihändigen Verkauf bestmöglich zu verwerten und den Erlös mit den Zahlungsverpflichtungen des Käufers zu verrechnen.
9. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Verkäufers eine Veräußerung, Verpfändung, Sicherungsübereignung, Vermietung oder anderweitige, die Sicherung des Verkaufes beeinträchtigende Überlassung des Kaufgegenstandes sowie seine Veränderung zulässig.
10. Die Rechte, die der Käufer durch jegliche Art der Verwertung des Eigentums des Verkäufers, zum Beispiel im Zuge der Weiterveräußerung oder durch den Einbau, erwirbt, tritt er bereits zum Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses mit dem Verkäufer an diesen ab. Soweit er solche Rechte an Dritte abgetreten hat, ist er zur Verwertung erst berechtigt, nachdem der Dritte die Rechte zugunsten des Verkäufers wirksam freigegeben hat. Erhält der Käufer im Zuge der Weiterveräußerung etc. Sicherheiten, so hat er diese mitzuteilen und auf Verlangen an den Verkäufer auszuhändigen. Die dem Verkäufer zustehende Forderung darf der Käufer, solange er nicht im Verzug ist oder der Verkäufer nicht widerruft, unter der Bedingung einzehlen, dass er den eingezogenen Betrag bis zur Höhe der noch bestehenden und fälligen Forderungen des Verkäufers gegen ihn an den Verkäufer abführt.
11. Behält sich der Käufer seinerseits das Eigentum vor, solange dies noch beim Verkäufer liegt, so tritt er schon zum Zeitpunkt der Weiterveräußerung alle Rechte an den Verkäufer ab, die er gegen den Zweitkäufer aus dem Eigentumsvorbehalt erlangt.
12. Während der Dauer des Eigentumsvorbehalts steht das Recht zum Besitz des Fahrzeugbriefes dem Verkäufer zu. Der Käufer ist verpflichtet, bei der Zulassungsstelle schriftlich zu beantragen, dass der Fahrzeugbrief dem Verkäufer ausgehändigt wird.
13. Bei Zugriffen von Dritten, insbesondere bei Pfändung des Kaufgegenstandes oder bei Ausübung des Unternehmerpfandrechts einer Werkstatt, hat der Käufer dem Verkäufer sofort schriftliche Mitteilung zu machen und den Dritten unverzüglich auf den Eigentumsvorbehalt des Verkäufers hinzuweisen.
14. Der Käufer trägt alle Kosten zur Aufhebung des Zugriffs und zur Wiederbeschaffung des Kaufgegenstandes, soweit sie nicht von Dritten eingezogen werden können. Die vorstehenden Haftungsbegrenzungen gelten nicht für Schäden auf Grund der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer schulhaften Pflichtverletzung von uns, unseres gesetzlichen Vertreters oder unseres Erfüllungsgehilfen beruhen oder bei sonstigen Schäden, die auf einer grob

- fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung von uns, unseres gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Weiterhin gelten die Haftungsbeschränkungen nicht für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz.
15. Der Käufer hat unverzüglich für die Dauer des Eigentumsvorbehaltes eine Vollkasko-Versicherung mit einer angemessenen Selbstbeteiligung abzuschließen, mit der Maßgabe, dass die Rechte aus dem Versicherungsvertrag dem Verkäufer zu stehen. Kommt der Käufer dieser Verpflichtung nicht nach, kann der Verkäufer selbst auf Kosten des Käufers eine Vollkasko-Versicherung abschließen, die Prämienbeträge verauslagen und als Teile der Forderung aus dem Kaufvertrag einzehnen.
 16. Die Leistungen aus der Vollkasko-Versicherung sind – soweit nichts anderes ver einbart wurde - in vollem Umfang für die Wiederinstandsetzung des Kaufgegen standes zu verwenden. Verzichtet der Verkäufer bei schweren Schäden auf eine Instandsetzung, so wird die Versicherungsleistung zu Tilgung des Kaufpreises, der Preise für Neben-Leistungen sowie für vom Verkäufer verauslagte Kosten verwen det.
 17. Der Käufer hat die Pflicht, den Kaufgegenstand während der Dauer des Eigen tums-vorbehaltes in ordnungsgemäßem Zustand zu halten, alle vom Hersteller vorgeschriebenen Wartungsarbeiten und erforderliche Instandsetzungen unver züglich – abgesehen von Notfällen – vom Verkäufer oder von einem vom Verkäu fer autorisierten Servicebetrieb ausführen zu lassen.

IX. Sachmängel/Gewährleistung

1. Neumaschinen: Ansprüche des Käufers wegen Sachmängel verjähren in einem Jahr ab Ablieferung des Kaufgegenstandes an den Kunden, wenn der Käufer eine juristische Person, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer ist, der beim Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt. Bei arglistigem Verschweigen von Mängeln bleiben weitergehende Ansprüche unberührt.
2. Gebrauchtmassen: Der Verkauf von Gebrauchtmassen erfolgt unter Aus schluss jeglicher Sachmängelhaftung, wenn der Käufer eine juristische Person, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer ist, der beim Ab schluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruf lichen Tätigkeit handelt. Hiervon abweichend gewährt der Verkäufer während der ersten 3 Monate nach Ablieferung des Kaufgegenstandes dem Käufer kostenfreie Reparaturleistungen. Für weitere 3 Monate gewährt der Verkäufer dem Käufer ebenfalls eine kostenfreie Reparatur, mit Ausnahme der eventuell entstehenden Fahrt-/Überführungskosten. Oben genannte Leistungen werden vom Verkäufer aber nur erbracht, sofern sie nicht durch ein Handeln, Tun oder Unterlassen ent standen sind, welche der Sphäre des Käufers zuzuordnen ist. Bei arglistigem Ver schweigen von Mängeln gilt oben genannter Ausschluss nicht.
3. Der Verkäufer übernimmt dem Käufer gegenüber eine Gewährleistung im Rahmen der Bestimmungen des Herstellers. Soweit der Hersteller einen Garantiefall ge genüber dem Verkäufer verneint, ist der Verkäufer dem Käufer gegenüber nicht verpflichtet, dessen Ansprüche gegenüber dem Hersteller dennoch durchzusetzen.
4. Der Käufer hat einen Anspruch auf Mängelbeseitigung (Nachbesserung), soweit diese unbestritten sind.
5. Für die Abwicklung gilt folgendes: Der Käufer hat Mängel dem Verkäufer unver züglich, spätestens jedoch innerhalb von 8 Tagen nach Entdeckung, schriftlich an zuzeigen und von ihm aufnehmen zu lassen. Die Gewährleistung geht nach Wahl des Verkäufers auf Ersatz des mangelhaften Teils – ersetzte Teile werden Eigen tum des Verkäufers – oder auf Nachbesserung. Der Verkäufer behält sich mehr malige Nachbesserungsversuche vor. Zur Vornahme aller dem Verkäufer nach bil ligem ermessen notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Käufer nach Verständigung mit dem Verkäufer die erforderliche Zeit und

Gelegenheit zu geben, ansonsten ist der Verkäufer von der Mängelhaftung befreit. Entschließt sich der Verkäufer zum Austausch oder Reparatur, so hat der Käufer die Pflicht, die ausgewechselten Teile dem Verkäufer oder dessen Erfüllungsgehilfen sofort auszuhändigen oder dem Verkäufer auf dessen Kosten zukommen zu lassen, wobei der Verkäufer die Wahl des Transportmittels bestimmt. Misslingt die Nachbesserung oder die Ersatzlieferung endgültig oder wird sie nicht in angemessener Frist erbracht oder wird sie vom Verkäufer verweigert, so kann der Käufer nach seiner Wahl Minderung (Herabsetzung des Kaufpreises) oder Wandlung (Rückgängigmachung des Vertrages) verlangen.

6. Bei Fremdaufbauten, die Gegenstand des Vertrages sind, hat sich der Käufer mit seiner Reklamation direkt an den jeweiligen Aufbauhersteller zu wenden. In gleicher Weise hat sich der Käufer nach ausdrücklicher Genehmigung des Verkäufers, wegen z. B. Gewährleistungspflichtiger Schäden an Reifen, zunächst an den jeweiligen Reifenhersteller/-importeur zu wenden oder zu einem von ihm für die Abwicklung anerkannten Betrieb zu wenden.
7. Natürlicher Verschleiß ist von der Gewährleistung ausgeschlossen.
8. Beim Fehlen zugesicherter Eigenschaften bleibt ein Anspruch auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung unberührt.
9. Der Verkäufer haftet nicht für irgendwelche Mängel beim Verkauf von gebrauchten Maschinen, gebrauchten Komponenten oder gebrauchten Ersatzteilen.
10. Kaufleuten gegenüber übernimmt der Verkäufer für die von ihm nicht hergestellten Maschinen oder Maschinenteile die Gewähr in dem Umfang, in dem seine Lieferanten gegenüber ihm die Gewähr übernommen haben.
11. Soweit der Verkäufer Montage oder Reparaturen durchführt, haftet er für Montage- oder Reparaturfehler für die Dauer von einem Monat, gerechnet vom Tag der Beendigung der Arbeiten.
12. Ersatz eines unmittelbaren oder mittelbaren Schadens, der durch die gelieferte Sache oder im Zuge einer Montage oder durch eine Nachbesserung entsteht, wird nicht gewährt. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit und in den Fällen, in denen nach dem Produkthaftungsgesetz gehaftet werden muss. Er gilt auch nicht beim Fehlen von Eigenschaften, die ausdrücklich zugesichert wurden, wenn gerade die Zusicherung bezweckt, den Käufer gegen Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, abzusichern.
13. Gewährleistungsverpflichtungen bestehen nicht, wenn aufgetretene Fehler in ursächlichem Zusammenhang damit steht, dass
 - der Verkäufer einen Mangel nicht angezeigt und unverzüglich Gelegenheit zur Beseitigung gegeben hat oder
 - der Kaufgegenstand unsachgemäß behandelt oder überbeansprucht wurde oder
 - der Kaufgegenstand zuvor von einem vom Hersteller bzw. Verkäufer nicht autorisierten Servicebetrieb instand gesetzt, gewartet oder gepflegt wurde oder
 - in den Kaufgegenstand Teile eingebaut wurden, deren Verwendung der Hersteller nicht ausdrücklich genehmigt hatte oder
 - der Kaufgegenstand in einer vom Hersteller nicht genehmigten Art und Weise verändert wurde oder
 - der Käufer die Vorschriften für Bedienung, Pflege und Wartung des Kaufgegenandes nicht befolgt hat.

X. Schutzvorrichtungen

Werden Schutzvorrichtungen auf ausdrücklichen Wunsch des Käufers nicht mitbezogen, so ist der Verkäufer von jeglicher Haftung daherkommend frei.

XI. Haftung

2. Beim Kauf von Maschinen und Geräten, die für die Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr nicht zugelassen sind oder keine berufsgenossenschaftliche Abnahme haben oder den geltenden Vorschriften für Arbeitssicherheit nicht entsprechen, stellt der Käufer den Verkäufer von jeglicher Haftung frei. Der Betrieb einer Maschine oder eines Gerätes mit derartigen Eigenschaften geschieht ausschließlich auf Risiko und Gefahr des Käufers.
1. Unsere Haftung für Schadensersatz beschränkt sich grundsätzlich auf die Fälle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, sofern es sich nicht um Mängelansprüche oder Schadensersatz anstelle der Leistung handelt. Die Haftungsbegrenzung gilt nicht für Schäden auf Grund der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer schuldhaften Verletzung von uns, unseres gesetzlichen Vertreters oder unserer Erfüllungsgehilfen beruhen oder bei sonstigen Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung von uns, unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz.
2. Auskünfte über Gebrauchs- und Anwendungsmöglichkeiten unserer Produkte, technische Beratung uns sonstige Angaben erfolgen nach bestem Gewissen, jedoch unverbindlich auch im Bezug auf etwaige Schutzrechte Dritter und befreien den Kunden nicht von der eigenen Prüfung unserer Produkte auf ihr Eignung für die beabsichtigten Zwecke. Auch hier gilt die zuvor genannte Haftungsbeschränkung.

XII. Übertragung der Betriebsrechte

Es bleibt dem Verkäufer überlassen, einen erteilten Auftrag auf eigene Rechnung auszuführen oder zur Ausführung einer seiner Lieferanten zu übermitteln. Im letzteren Fall kommen die Verkaufs- und Lieferbedingungen der mit der Lieferung beauftragten Firmen zur Anwendung, welche dem Käufer bekannt gegeben werden.

XIII. Auslandsgeschäfte

1. Bei Verträgen mit ausländischen Käufern gelten zusätzlich, soweit Geschäftsbedingungen nicht entgegenstehen, die allgemeinen Lieferungs- und Montagebedingungen für den Import und Export von Maschinen und Anlagen, empfohlen von der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen von Europa, Fassung Genf, März 1975.
2. Für die vertraglichen Beziehungen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

XIV. Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für alle Zahlungen sowie für alle Lieferungen und Leistungen ist sowie für alle sonstigen Verpflichtungen des Käufers ist der Sitz des Verkäufers.
2. Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten (auch für Scheck- und Wechselklagen) ist, wenn der Käufer Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die Klage bei dem für den Verkäufer zuständigen Gericht zu erheben.
3. Bei grenzüberschreitenden Bestellungen wird als ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis die Zuständigkeit des Amtsgericht in Bad Hersfeld bzw. des Landgericht in Fulda vereinbart (Art. 17 des Europäischen Übereinkommens über die gerichtlichen Zuständigkeiten in Zivil- und Handelssachen vom 27.09.1968 – EuGVÜ). Der Verkäufer behält sich vor, auch jedes andere Gericht anzurufen, das aufgrund der EuGVÜ vom 27.09.1968 zuständig ist.

XV. Schlussbestimmung

1. Sollten Einzelbestimmungen des Vertrages mit dem Kunden einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommen.
2. Der Kunde wird hiermit darüber unterrichtet, dass personenbezogene Daten für Zwecke der eingegangenen Geschäftsbeziehungen gespeichert und – so weit zulässig – verwendet